

Regierungsrat

Luzern, 16. März 2015

### STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 631

Nummer: P 631

Eröffnet: 26.01.2015 / Bildungs- und Kulturdepartement Antrag Regierungsrat: 13.03.2015 / Teilweise Erheblicherklärung

Protokoll-Nr.: 332

# Postulat Bossart Rolf und Mit. über das Einspracheverfahren bei Lehrabschlussprüfungen

#### A. Wortlaut des Postulats

Der Regierungsrat wird gebeten, das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen) in Bezug auf die Fristen der Verfahren bei Einsprachen zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Die Verfahrensfristen sind zu prüfen und gegebenenfalls so zu ändern, dass Entscheidungen der ersten Instanz bis Ende September und in Ausnahmefällen (umfassendere, tiefere Prüfungen) bis Ende Oktober vorliegen. Ziel muss es sein, dass bei einem Weiterzug an das Bildungs- und Kulturdepartement (Regierungsrat) in jedem Fall dieser bis spätestens Ende November des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt wurde, vorliegt.

#### Begründung:

Jedes Jahr werden im Qualifikationsverfahren (QV) Einsprachen unterschiedlicher Art eingereicht.

Die Fristen für die Einsichtnahme und allfälligen Einsprachen von Seiten der Lernenden an den Lehrabschlussprüfungen (QV) sind kurz angesetzt und klar geregelt.

Die Einsprachen sind innerhalb 20 Tagen nach Bekanntgabe der Resultate einzureichen. In der Regel bis Ende Juli. Danach findet ein Schriftwechsel zwischen den Parteien statt. In der heutigen Zeit der elektronischen Kommunikation kann davon ausgegangen werden, dass dieser Schriftwechsel innerhalb einer Frist von 30 bis 60 Tagen erfolgt sein sollte. Die kantonale Kommission für QV beurteilt die Einsprache und entscheidet. In diesem Jahr gingen 45 Einsprachen (Vorjahr 37) ein. 32 Gewerbliche, 9 Validierungen (2. Bildungsweg) und 4 Einsprachen des KV/Detailhandels. Die Kommission entschied mit Datum vom 21. Oktober 2014 über die Einsprachen. Obwohl in mehreren mir bekannten Fällen die Entscheidungsgrundlagen bereits im September vorlagen, tagte beziehungsweise behandelte die Kommission diese Einsprachen nicht früher.

Mit Datum vom 18. Dezember 2014 (kurz vor den Weihnachtsferien) wurden dann die am 21. Oktober 2014 gefällten Entscheidungen per Einschreiben den Lernenden zugestellt. In der Rechtsmittelbelehrung heisst es: «Eine Verwaltungsbeschwerde ist innerhalb 20 Tagen beim Regierungsrat beziehungsweise Bildungs- und Kulturdepartement schriftlich detailliert begründet einzureichen... (vgl. auch § 51 Abs. 1 BWG).» Weiter steht da: «Nach Überprüfung der Unterlagen kommt die Kommission zum Schluss, dass die Einsprache einer tieferen Begründung kaum stand hält...» Diese wohl kaum aussagekräftige Argumentation, notabene bei den meisten abgelehnten Einsprachen, ist nach einer Zeitspanne von fünfeinhalb Monaten eine Katastrophe. Wie lange geht dann wohl eine vertiefte Prüfung? Bis zur nächsten Lehrabschlussprüfung im Folgejahr?

Die jungen Erwachsenen stehen sozusagen im luftleeren Raum und müssen sich bei latentem Entscheid bereits im August entscheiden, ob sie die Lehre in einem Zusatzjahr weiterführen wollen und können. Gleichzeitig muss der Lehrbetrieb die Gesuche für die Weiterführung bei der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (Lehrvertragsverlängerung) stellen und auch bei der Berufsschule anmelden. Im September müssen die Neuanmeldungen für das QV vom Folgejahr angemeldet werden. Die Lernenden können diese Gesuche auch selber stellen.

Die Entscheidung kurz vor Weihnachten zuzustellen, ist höchst fragwürdig und keinesfalls fair. Wie sollte nun ein junger Erwachsener noch einen Anwalt finden, welcher innerhalb der kurzen Frist (8. Januar 2015 im aufgezeigten reellen Beispiel) überhaupt die Chance hat, diesen Entscheid weiterzuziehen?

Müssen nun die Lernenden bis im Mai des Folgejahres warten, bis der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet? Gleichzeitig gehen diese ja nun unter enormem Druck nochmals an die Prüfung. Unhaltbare Zustände, welche mit wenig Aufwand und einer klaren Vorgabe geändert werden könnte.

Bossart Rolf Müller Pirmin

Furrer-Britschgi Nadia

Knecht Willi Omlin Marcel Arnold Robi

Thalmann-Bieri Vroni Camenisch Räto B.

Lang Barbara
Winiker Paul
Graber Christian
Gisler Franz
Keller Daniel
Winiger Fredy
Schmid Werner
Zimmermann Marcel

Troxler Jost

Hartmann Armin Steiner Bernhard Stöckli Ruedi Müller Pius

Pfäffli-Oswald Angela

Freitag Charly Keller Irene

Dalla Bona-Koch Johanna

Scherer Heidi Heer Andreas Burkard Ruedi Langenegger Josef Schmid-Ambauen Rosy

Kunz Urs Dettling Trix Meier Patrick Heer Andreas

## B. Begründung Antrag Regierungsrat

Mit den Qualifikationsverfahren schliessen jährlich über 4000 Luzerner Lernende ihre Beruflichen Grundbildungen ab. Die Prüfungshoheit liegt beim Kanton Luzern, operativ durchgeführt werden die Prüfungen von den Branchen in Zusammenarbeit mit den Schulen. Es sind zirka 4000 Milizpersonen als Experten sowie zahlreiche Lehrpersonen im Einsatz. Das komplexe System wird schweizweit koordiniert (Prüfungsleitergremien im Auftrag der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK), da es sich um schweizerische Abschlüsse handelt aber auch aufgrund von zahlreichen Prüfungs-Zuweisungen von eigenen LU-Lernenden in andere Kantone oder von anderen Kantonen nach Luzern.

Im Kanton Luzern organsiert und überwacht der Kantonale Gewerbeverband (Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren) die Qualifikationsverfahren im Auftrag der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung. Als Aufsichtsgremium amtet die Kantonale Kommission Qualifikationsverfahren, welche durch den Regierungsrat gewählt ist. Ein Ausschuss dieser Kommission behandelt auch die Einsprachen. Diese werden von einem Rechtsvertreter der Gewerbetreuhand Luzern juristisch aufbereitet.

Das Qualifikationsverfahren wird wie alle Abläufe kontinuierlich auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüft. Im Rahmen dieser Aufsichtsaufgabe hat der Bildungsdirektor im Frühsommer 2014 der zuständigen Dienststelle (Auftraggeber) und dem Gewerbeverband (Auftragnehmer) den Auftrag erteilt, ein Projekt zur Optimierung der Qualifikationsverfahren zu starten. Die Resultate aus dieser Vorstudie wurden im Herbst 2014 erarbeitet und liegen vor. Der Projektauftrag zur Umsetzung liegt im Entwurf ebenso vor.

Es ist erkannt, dass in den Bereichen der Kommissionsarbeit sowie der Einsprachen Optimierungen angezeigt sind. Ein Teilprojekt sieht die Überprüfung der Arbeit der kantonalen Kommission QV inklusive der Einsprachen, der Kosten, der Rolle des Juristen sowie der Fristen und Qualität vor. Nebst diesen Punkten sind weitere Fragen auch in Bezug auf die für den Kanton sinnvollen Zuständigkeiten und eingebundenen Personen / Organisationen zu prüfen. Erst wenn die Analysen und möglichen Modelle und Verantwortlichkeiten vorliegen, können die Entscheide gefällt und die Prozesse neu aufgesetzt werden. Aufgrund der Komplexität der Prozesse und zahlreichen betroffenen Organisationen kann das Thema Einsprachen nicht isoliert betrachtet werden.

Der Regierungsrat ist in seiner Funktion als oberste Vollzugsbehörde dafür verantwortlich, dass die Verfahren rechtskonform geführt werden. Die Bestimmungen, nach welchen sich Einspracheverfahren zu richten haben, sind im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) statuiert. Neben dem eigentlichen Verfahrensablauf regelt das VRG auch die Rechte und Pflichten der Verfahrensparteien und der Entscheidbehörde. Beispielsweise hat die Kommission den Sachverhalt von sich aus abzuklären. Anders als im Zivilprozess trifft die Einsprachepartei keine strikte Beweislast. Die Kommission muss also von sich aus zahlreiche Fakten erheben und beachten. Verletzt die Kommission diese Pflicht, kann ihr Entscheid erfolgreich angefochten werden. Die Verfahren sind oft aufwändig, müssen sich doch bei spezifisch fachlichen Einsprachen die zuständigen Chefexpertinnen und -experten zu Händen des Ausschusses der Kantonalen Kommission detailliert zu allen monierten Punkten äussern. Enthalten die Erklärungen der Chefexpertinnen und -experten Fakten, die der Einsprachepartei nicht bekannt waren, sind die Erklärungen gestützt auf den so genannten Anspruch auf rechtliches Gehör zwingend der Einsprachepartei zuzustellen. Aufgrund der Möglichkeiten der anschliessenden Repliken seitens Einsprechenden und allenfalls einer Gegenstellungnahme verlängern sich die Verfahren. Diese Schritte gehören zum einem Rechtsverfahren und können nicht ausgelassen werden. Erst wenn alle Unterlagen aufbereitet sind, kann der Ausschuss der Kantonalen Kommission tagen und über die Einsprache entscheiden. Die Sitzungen finden in kurzen Abständen anlässlich vorgängig festgelegter Zeitfenster statt.

Als Rahmenbedingung ist das Milizsystem seitens Experten und der Kommission zu beachten. Ob hier Optimierungspotenzial besteht, wird im Rahmen des Projektes geprüft. Allenfalls können für die Einsprachen 2015 bereits Sofortmassnahmen eingeleitet werden um zu vermeiden, dass Einsprache-Entscheide vor Weihnachten versendet werden.

Da Einspracheverfahren individuell verlaufen und die Verfahrensrechte der Einsprachepartei zwingend eingehalten werden müssen, ist es nicht sinnvoll einen fixen Endtermin zu setzen. Kann der Termin nicht eingehalten werden, weil eine Partei ihre Verfahrensrechte ausübt, bleibt der Kommission nichts anderes übrig, als die Frist ohne Folgen verstreichen zu lassen. Weil diese Termine nicht durchgesetzt werden können, ist im Rahmen des laufenden Projekts nach einer effektiveren Lösung zu suchen.

Im Sinne der Ausführungen beantragen wir Ihnen das Postulat als teilweise erheblich zu erklären. Das berechtigte Anliegen für eine terminliche Optimierung wird in das laufende Projekt "Optimierung Qualifikationsverfahren" aufgenommen.